











(Stand 1. Jänner 2025)

WETTKAMPFORDNUNG des Österreichischen Ringsportverbandes

Diese Wettkampfordnung regelt den Sportbetrieb innerhalb des ÖRSV in allen jenen Belangen, in denen die "Internationalen Wettkampfregeln für das Ringen griechisch-römisch und Freistil" keine Aussagen treffen.

TEIL I - WETTKÄMPFE

Art. 01 - Terminschutz

Die Vereine des ÖRSV sind verpflichtet, nationale Termine des Verbandes allen übrigen Veranstaltungen vorzuziehen.

Art. 02 - Einsenden der Wettkampflisten

Die Wettkampflisten aller nationalen und internationalen Wettkämpfe sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung an das Sekretariat einzusenden.

Art. 03 - Arten der Wettkämpfe

- Internationale und nationale Wettkämpfe
- Freundschaftskämpfe
- Werbeveranstaltungen

a) Internationale Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe im In- und Ausland können vom Verband, den Landesverbänden und den Verbandsvereinen vereinbart und ausgetragen werden.

b) Nationale Städte- und Länderkämpfe

Wettkämpfe zwischen den Städten bzw. den Bundesländern Österreichs dürfen nur vom Verband und den Landesverbänden, von den Vereinen nur im Übertragungsfalle, vereinbart und durchgeführt werden.

Kämpfe von Vereinen, die nicht offiziell mit der Vertretung einer Stadt oder eines Landes betraut wurden, dürfen daher nicht als Städte- oder Länderkämpfe bezeichnet werden.

Nationale Städte- oder Länderkämpfe müssen dem Verband innerhalb von 14 Tagen vor Abhaltung derselben schriftlich gemeldet werden, sind jedoch nicht gebührenpflichtig.

c) Wettkämpfe

Nähere Bestimmungen dieser Meisterschaften und Turniere werden fallweise von den zuständigen Organen des Verbandes (Landesverbandes) verlautbart.

Meisterschaften und Turniere Männer/Frauen, der U20, der U17 und der U14 können nur vom ÖRSV, den Landesverbänden, im Übertragungsfall auch von den Vereinen, ausgeschrieben und durchgeführt werden.











Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH







d) Freundschaftskämpfe

Freundschaftskämpfe können zwischen den Verbandsvereinen und zwischen den Landesverbänden nach beiderseits einvernehmlich festgelegten Bedingungen ausgetragen werden.

e) Klubmeisterschaften

Klubmeisterschaften dürfen von den Verbandsvereinen für jedes Jahr nur einmal ausgeschrieben werden. Die entsprechende Austragungsart wird vom Veranstalter bestimmt.

f) Werbeveranstaltungen

Werbeveranstaltungen wie Schaukämpfe, Sportakademien, Sportfeste usw. können vom Verband, den Landesverbänden und den Verbandsvereinen durchgeführt werden. Im Interesse des österreichischen Ringsportes, insbesondere zur Verbreitung des Ringsportes soll jede, sich bietende Gelegenheit zu solchen Werbeveranstaltungen genützt werden (eventuelle Vereinsgründungen).

Grundsätze von Werbeveranstaltungen:

- Alles dem Werbecharakter Abträgliche ist hierbei zu unterlassen.
- Alle Veranstaltungen sind dem Verbandsvorstand zu melden. Die von den Landesverbänden ausgeschriebenen Veranstaltungen gelten als Verbandsveranstaltungen. Bei allen Wettkampfarten dürfen die gegenseitigen Bedingungen den allgemeinen und sportlichen Grundsätzen des Verbandes nicht widersprechen.
- Jede Teilnahme von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern an Nicht-Verbandsveranstaltungen im In- und Ausland, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Art. 04 - Genehmigung internationaler Wettkämpfe

Jede internationale sportliche Tätigkeit von KadersportlerInnen durch den Landesverband oder den Verein - Durchführung einer internationalen Veranstaltung oder Teilnahme an einer solchen - ist 14 Tage vorher dem Sekretariat des ÖRSV zu melden.

In Ausnahmefällen (kurzfristiger Kampfabschluss) kann dies innerhalb dieser Frist telefonisch erfolgen, ist dann aber sofort schriftlich nachzureichen. Für die Teilnahme an Vereinsturnieren für U14 und U17/U20 ist keine Meldung erforderlich.

Art. 05 - Repräsentativmannschaften

Für die Auswahl und Nominierung österreichischer Repräsentativmannschaften und -athleten zu internationalen Wettkämpfen ist der ÖRSV-Sportausschuss zuständig.

Art. 06 - Startverpflichtung

Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihre AthletInnen für ÖRSV-Maßnahmen bedingungslos zur Verfügung zu stellen. Ein(e) in eine Auswahlmannschaft berufene(r) RingerIn darf vor einem Länderkampf oder zwischen zwei Länderkämpfen am gleichen Wochenende zu keinen Vereinskämpfen oder anderen Kämpfen herangezogen werden.

Bei internationalen Wettkämpfen ist von allen Beteiligten auf die jederzeitige Wahrung des Ansehens Österreichs besonders Bedacht zu nehmen.

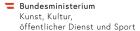




















Art. 07 - Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften

Für Männer/Frauen führt der ÖRSV Österreichische Staatsmeisterschaften, für die U20 Österreichische U20-Meisterschaften, für die U17 Österreichische U17-Meisterschaften und für die U14 Österreichische U14-Meisterschaften jeweils in beiden Stilarten durch.

Es findet auch eine Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft mit wechselnden Stilarten (1 Gewichtsklasse Freistil/1 Gewichtsklasse Gr.-röm./etc.) statt.

Österreichische Staatsmeisterschaften sowie U20-ÖM, U17-ÖM und U14-ÖM werden an einem Tag abgewickelt. Sollten es die Teilnehmerzahlen erfordern, sind auch zweitägige Veranstaltungen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.

Wird die Österreichische Staatsmeisterschaft (ÖSTM)/Österreichische Meisterschaft (ÖM) an einem Tag durchgeführt, so muss jedenfalls nach der vierten Stunde für die Kampfrichter eine Pause von einer Stunde eingeschaltet werden.

Für die Veranstalter von ÖSTM/ÖM gelten folgende Auflagen:

a) Matten

Es müssen zwei gleich große Matten mit mindestens 10 x 10 Meter oder größer aufgelegt werden.

b) Sanität

Bei österreichischen Meisterschaften muss ein Arzt oder ein Sanitätsdienst anwesend sein. Auch bei Landesmeisterschaften ist ein Sanitätsdienst vorzusehen.

c) Offene Wettkampflisten

Zur Information der Teilnehmer und ihrer Betreuer sind vor Beginn der Kämpfe an geeigneter Stelle Wettkampflisten offen anzubringen. Diese Listen müssen bis zum Finale vom Veranstalter geführt werden.

d) ÖRSV-Tisch

Für die Vorstandsmitglieder des ÖRSV und die Technische Kommission (zwischen den Kampfrichtertischen) sind zwei eigene Tische bereitzustellen.

e) Fernsehen und Rundfunk

Die Betreuung der Leute von Fernsehen/Rundfunk obliegt den Vorstandsmitgliedern des ÖRSV in Absprache mit dem Veranstalter.

f) Ergebnislisten

Der Veranstalter hat sofort nach Beendigung der Meisterschaften für die ÖRSV-Funktionäre und die teilnehmenden Vereine eine Ergebnisliste bereitzustellen (Vervielfältigungsverfahren). Der Veranstalter ist auch verpflichtet, die Ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse bis 2 Stunden nach der Meisterschaft an ergebnisse ergebnisse ergebniss

g) <u>APA</u>

Die Ergebnisse sind sofort an die jeweilige Landesredaktion der APA oder an die Sportredaktion der APA weiterzuleiten.











Bundesministerium
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH







Österreichischer Ringsportverband TEIL II – MELDEBESTIMMUNGEN

Art. 08 - Ausstellung des Sportpasses

Der Sportpass ist vom Verein auszustellen, mit Unterschrift des Sportpassinhabers/der Sportpassinhaberin sowie Lichtbild zu versehen und dem ÖRSV zur Bestätigung weiterzuleiten. Für die Richtigkeit der Ausfertigung haften der Vereinsobmann und der Sportpassinhaber/die Sportpassinhaberin.

Art. 9 - Anmeldegebühr

Gleichzeitig mit der Übersendung des Sportpasses an den ÖRSV ist die Anmeldegebühr (Verwaltungsabgabe gem. § 7 Z. 1 der FIO) auf das Konto des ÖRSV einzuzahlen. Praxis ist der Versand einer Rechnung durch das ÖRSV-Sekretariat mit Überweisung nach Erhalt der Rechnung im Nachhinein.

Art. 10 - Kontrolle der Geburtsdaten

Bei der ersten Teilnahme des Ringers/der Ringerin an einer ÖSTM und/oder ÖM mit einem Ringerpass ohne "ÖRSV geprüft"-Stempel ist vom Sportler/von der Sportlerin ein amtliches Dokument für den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Geburtsdatums beizubringen. Ausländische StaatsbürgerInnen müssen einen gültigen Meldezettel (Ausstellungsdatum der Behörde nicht älter als 6 Monate) für den Nachweis der zweijährigen ununterbrochenen Meldezeit in Österreich vorlegen. Nach erfolgter Überprüfung durch den zuständigen Kampfrichter oder eines Mitgliedes der technischen Kommission wird von diesem der Sportpass mit dem ÖRSV -Stempel "ÖRSV geprüft" versehen.

TEIL III – VEREINSWECHSEL

Art. 11 - Vereinswechsel bei Vereinsauflösung oder Fusion

Ein Vereinswechsel ist bei Wahrung des Startrechtes für alle Meisterschaften grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Vereinsauflösung oder Fusion handelt.

Bei Vereinsauflösung erhalten die RingerInnen sofortiges Startrecht für den neugewählten Verein. Bei einer Fusion jedoch nicht für die laufenden Ligakämpfe (nach erfolgter Auslosung).

Art. 12 - Übertrittszeit

Die Übertrittszeit ist vom 1. Jänner bis 31. Jänner eines jeden Jahres festgesetzt. Die Abmeldung des Ringers/der Ringerin von seinem früheren Verein hat nachweislich schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Der Übertritt kann nur unter Verwendung des vom ÖRSV dafür aufgelegten Formulars erfolgen. Dieses ist vom Obmann der beiden betreffenden Vereine zu unterzeichnen und mit dem Sportpass an den ÖRSV bis spätestens 31. Jänner (Datum des Poststempels) einzusenden.

Art. 13 - Ummeldegebühr

Die Verwaltungsgebühr bei Ummeldung (§ 7 Z. 2 der Finanzordnung) ist mit gleicher Post auf das Konto des ÖRSV einzuzahlen.

TEIL IV - FREIGABE

Art. 14 – Freigabeverweigerung

Bedingungen für eine Freigabe sind von den Vereinen vorzusehen. Wird einem Ringer/einer Ringerin die Freigabe verweigert, ist dies dem ÖRSV unter Bekanntgabe der Gründe sofort zu melden.





















Die Freigabe kann nur verweigert werden, wenn gegenüber dem alten Verein Verpflichtungen bestehen insbesondere Beitragsrückstände bis zu drei Jahren, Lizenzmarke für das Übertrittsjahr, Übergabe von Vereinseigentum, Sportbekleidung (allerdings nur, wenn eine Empfangsbescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Stücke leihweise überlassen wurden), usw.

Eine Freigabe erfolgt automatisch, wenn ein Vereinsmitglied 3 Jahre keine Tätigkeit im Verein ausübt.

Art. 15 - Auslandsfreigabe

Will ein Ringer/eine Ringerin für einen ausländischen Verein starten, ist er/sie grundsätzlich an eine Auslandsfreigabe des ÖRSV gebunden.

Diese Auslandsfreigabe wird jedoch nur während der Übertrittszeit des ÖRSV erteilt.

Der Ringer/Die Ringerin verwirkt mit der Auslandsfreigabe sein/ihr Startrecht für Mannschaftskämpfe in Österreich.

Eine Auslandsfreigabe ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Die Auslandsfreigabe kann nur für den in der Anmeldung aufscheinenden Verein ausgestellt werden und ist unübertragbar.

TEIL V - AUSSCHREIBUNG

Art. 16 - Bestandteile einer Ausschreibung

Für jede Veranstaltung sind die näheren Bedingungen schriftlich als Ausschreibung festzulegen und an die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Personen/Vereine/Landesverbände zeitgemäß bekannt zu geben.

Diese Ausschreibung hat alle notwendigen Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleisten, zu enthalten.

Die Ausschreibung muss enthalten: Name des Veranstalters, Veranstaltungsart, Stilart, Gewichtsklassen, Austragungszeit, Austragungsort, Zeit und Ort der Abwaage; Startberechtigung, Nennungsbestimmungen, Prämierung.

Die Ausschreibung darf keine der "Allgemeinen Wettkampfordnung" und den "Internationalen Wettkampfregeln" widersprechende Bestimmungen enthalten.

TEIL VI TECHNISCHE KOMMISSION

Die Technische Kommission (TK), die vom Sportausschuss festgelegt wird, besteht aus unabhängigen fachlich ausgebildeten Personen, die vom ÖRSV-Sportausschuss festgelegt werden.

Die TK ist verantwortlich für den ordentlichen Ablauf der gesamten Veranstaltung.

Sie hat auch das Recht bei groben Regelverstößen den Mattenpräsidenten zu konsultieren und Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Kampfgericht abzuändern.











Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH







TEIL VII - STARTBERECHTIGUNG

Art. 17 - Allgemeines

Im Allgemeinen sind bei allen Veranstaltungen die Mitglieder jener Verbandsvereine startberechtigt, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem ÖRSV erfüllt haben. Voraussetzung ist, dass sich der Ringer/die Ringerin mit einem ordnungsgemäßen Sportpass des ÖRSV ausweisen kann.

Wird der Sportpass vergessen, so ist der Ringer/die Ringerin durch Bezahlung einer Strafgebühr trotzdem startberechtigt. Der Pass muss nachträglich innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat vorgelegt werden.

Ein Sportler/eine Sportlerin kann im Rahmen einer Veranstaltung (mit Ausnahme der Ligabewerbe) nur in einer Gewichtsklasse starten. Im Besonderen ist für das Startrecht auch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung maßgebend.

Art. 18 - Lizenzmarke

Der Sportpass muss mit der Lizenzmarke des laufenden Jahres versehen sein.

Art. 19 - Entwertung der Lizenzmarke

Die Lizenzmarke wird bei der Teilnahme an einer österreichischen Meisterschaft oder beim Ligabewerb entwertet.

Art. 20 – Ausländerklausel

Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften haben nur österreichische Staatsbürger ein Startrecht (Ausnahme: Austrian Open U15). Die Startberechtigung ausländischer Staatsbürger für die Ligabewerbe sind in den ÖRSV-Ligabestimmungen festgelegt.

Art. 21 - Vereinslose Ringer

Vereinslose RingerInnen haben grundsätzlich kein Startrecht.

Art. 22 - Gesperrte Ringer

Gesperrte Verbandsvereine oder deren Mitglieder verlieren für die Dauer der Sperre jedes Startrecht.

Art. 23 - Ärztliches Zeugnis

RingerInnen, die sichtbare oder akute Hautveränderungen (z. B. Ringerpilz, ...) haben, müssen vom Kampfrichter an der Waage abgewiesen werden und bekommen kein Startrecht, wenn sie kein fachärztliches Attest (Facharzt für Hautkrankheiten - Dermatologe) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass keine ansteckende Hauterkrankung vorliegt. Das Attest darf nicht älter als 5 Tage sein.

Bei RingerInnen mit chronischen Hautveränderungen (z. B. Schuppenflechte, Akne, usw.) reicht eine hautärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Aus der Bescheinigung müssen die Diagnose, die Lokalisation der Hautveränderung und die Behandlung hervorgehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 1 Jahr sein. Die von einem Arzt aus gesundheitlichen Gründen angeordneten Einschränkungen des Startrechtes eines Ringers/einer Ringerin sind bindend.

Für die Ligabewerbe gilt: Wird ein Ringer wegen einer Hauterkrankung an der Waage abgewiesen, zählt er zur Mannschaft. Der Versuch der Manipulation durch Abdecken einer ansteckenden Hauterkrankung kann zur Anzeige führen. Sollte er kein Attest haben so darf er nicht ringen, zählt aber zur Mannschaft, weil sonst eventuell ein vorzeitiger Sieg vorliegen könnte.





















Art. 24 - Nicht genehmigte Wettkämpfe

Jeder Start an einem vom Verband nicht genehmigten Wettkampf ist untersagt.

Art. 25 - Disziplinäre Vergehen

Jedem Mitglied eines Verbandsvereines, das gegen eine Bestimmung des Verbandes und seiner Organe verstößt oder sich sonst undiszipliniert verhält, kann das Startrecht und dessen Rechtsfolgen je nach Bekanntwerden des Verstoßes

- a) vor einem Kampf verboten
- b) während eines Kampfes entzogen und
- c) nach einem Kampfe nachträglich entzogen und aberkannt werden.

Für die Verhängung des Verbotes, des Entzuges bzw. der nachträglichen Aberkennung des Startrechtes sind die jeweils zeitlich verantwortlichen Verbandsorgane maßgebend. Waren hierfür Landesverbände maßgebend, so ist das Verfügte unverzüglich dem Verbandsvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Art. 26 - Zeitweiliger Entzug der Startberechtigung

SportlerInnen, die für internationale Aufgaben benötigt werden, kann für bestimmte Wettkämpfe durch den Verbandsvorstand die Startberechtigung zeitweilig entzogen werden.

TEIL VIII - ALTERSKLASSEN UND GEWICHTSKLASSEN

Für die Altersbestimmung ist der Jahrgang entscheidend.

Art. 27 – U14-Klasse A (Schüler 12. – 14. Lebensjahr) und U14-Klasse B (Schüler 9. – 11. Lebensjahr)

Gewichtsklassen A: 34 kg (Mindestgewicht 30 kg), 38 kg, 42 kg, 46 kg, 50 kg, 54 kg, 58 kg, 63 kg, 69 kg, 76 kg Gewichtsklassen B: 27 kg (Mindestgewicht 25 kg), 29 kg, 31 kg, 34 kg, 38 kg, 42 kg, 46 kg, 50 kg, 54 kg, 63 kg

Art. 28 – U17-Klasse (13. – 17. Lebensjahr)

Gewichtsklassen: 38 kg (Mindestgewicht 34 kg), 41 kg, 44 kg, 48 kg, 51 kg, 55 kg, 60 kg, 65 kg, 71 kg, 80 kg, 92 kg, 110 kg

Art. 29 - U20-Klasse (14. - 20. Lebensjahr)

GK Freistil: 50 kg (Mindestgewicht 45 kg), 57 kg, 61 kg, 65 kg, 70 kg, 74 kg, 79kg, 86 kg, 92 kg, 97 kg, 130 kg GK Gr.-Röm: 50 kg (Mindestgewicht 45 kg), 55 kg, 60 kg, 63 kg, 67 kg, 72 kg, 77 kg, 82 kg, 87 kg, 97 kg, 130 kg

Art. 30 – Männer und Frauen

Ab dem 15. Lebensjahr (Jahrgang) ist ein Ringer/eine Ringerin in der Allgemeine Klasse startberechtigt. Die Gewichtsklassen sind aus den "Internationalen Wettkampfregeln" ersichtlich!

Freistil 57 kg (Mindestgewicht 51 kg), 61 kg, 65 kg, 70 kg, 74 kg, 79 kg, 86 kg, 92 kg, 97 kg, 125 kg Gr.-röm. 55 kg (Mindestgewicht 49 kg), 60 kg, 63 kg, 67 kg, 72 kg, 77 kg, 82 kg, 87 kg, 97 kg, 130 kg

Art. 31 – U14-Klasse im Frauenbereich (9. – 14. Lebensjahr)

Gewichtsklassen: 27 kg (Mindestgewicht 25 kg), 30 kg, 33 kg, 36 kg, 39 kg, 42 kg, 46 kg, 51 kg, 56 kg, 62 kg, +62 kg











Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH







Österreichischer Ringsportverband

Art. 31.1 – U20/U17-Klasse im Frauenbereich (13. – 20. Lebensjahr)

Gewichtsklassen: 40 kg (Mindestgewicht 36 kg), 43 kg, 46 kg, 49 kg, 53 kg, 57 kg, 62 kg, 68 kg, 76 kg

Art. 32 - Frauen

Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Ringerin in der Allgemeinen Klasse startberechtigt. Gewichtsklassen: 50 kg (Mindestgewicht 43 kg), 53 kg, 57 kg, 62 kg, 68 kg, 76 kg

Art. 33 - Neulinge

Für Neulinge können vom Veranstalter in Absprache mit den Vereinsvertretern andere Alters- und Gewichtsklassen festgelegt werden.

Art. 34 - Ligabewerbe (Gewichtsklassen und Alter)

Für die Ligabewerbe des ÖRSV gelten die dafür geschaffenen Sonderbestimmungen.

Art. 35 - Mindeststarteranzahl in den Gewichtsklassen

Die Gewichtsklassen werden nur dann zur Austragung gebracht, wenn mindestens zwei RingerInnen am Start sind. In diesem Fall kommt die "Best of three"-Regelung zum Tragen.

Bei nur einem Starter/einer Starterin muss dieser/diese in die nächst höhere Gewichtsklasse aufsteigen (Sonderregelung: Wenn in der nächst höheren Gewichtsklasse kein weiterer Teilnehmer ist, verbleibt der Sportler/die Sportlerin in der gemeldeten Gewichtsklasse und wird ohne Kampf MeisterIn dieser Gewichtsklasse. Ein Sportler/eine Sportlerin, der/die das Gewicht in der gemeldeten Gewichtsklasse nicht erbringt, muss in die nächst höhere Gewichtsklasse aufsteigen. Ist auch in dieser Gewichtsklasse kein weiterer Teilnehmer, verbleibt der Sportler/die Sportlerin in der höheren Gewichtsklasse und wird ohne Kampf MeisterIn. Beispiel: Ein Sportler/eine Sportlerin ist auf 57 kg gemeldet, hat bei der Abwaage 56,90 kg, aber keinen Gegner/keine Gengerin und muss somit in die Gewichtsklasse 61 kg aufsteigen. Hier ist wiederum kein weiterer Sportler/keine weitere Sportlerin am Start und ein Aufstieg in die Gewichtsklasse 65 kg ist nicht möglich, da eine weitere Gewichtsklasse nicht übersprungen werden darf. Somit startet der Sportler/die Sportlerin bis 57 kg und ist ohne Kampf MeisterIn. Ein/eine bis 57 kg gemeldeter Sportler/Sportlerin hat bei der Abwaage 57,50 kg und muss in die 61 kg-Klasse aufsteigen. Hier ist kein weiterer Teilnehmer und der/die aufgestiegene Sportler/Sportlerin ist dann MeisterIn bis 61 kg.)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können bei einem Wettkampf der Allgemeinen Klasse nur in jener Gewichtsklasse starten, die ihrem natürlichen Körpergewicht im Augenblick der Abwaage entspricht.

TEIL IX – STILARTENTRENNUNG

Art. 36- Stilartentrennung

Um den österreichischen Ringsport an das internationale Niveau anzugleichen, wurde die Stilartentrennung (Spezialisierung) geschaffen. Zu diesem Zweck wurden zwei Kader (Gr.-röm. und Freistil) gebildet, denen die Spitzenringer aufgrund ihrer Anlagen und ihres Könnens zugeteilt werden.

Den Angehörigen dieser Kader wird die Verpflichtung auferlegt, bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften im Freistil und Gr.-röm. nur in jener Stilart zu ringen, in der sie dem betreffenden Kader angehören.

Für den U17- und U20-Bereich gilt die Stilartentrennung nur, wenn sie an der Österreichischen Staatsmeisterschaft teilnehmen. Bei einer Teilnahme in ihrer Altersklasse bzw. einer Teilnahme von U17-Sportler in der U20-Altersklasse





















dürfen die Sportler in beiden Stilarten starten.

Die Namensliste der Sportler, die sich an die Stilartentrennung bei den ÖSTM Freistil/Gr.-röm. halten müssen, wird immer am Ende des Jahres für das aktuelle Sportjahr von der Sportabteilung festgelegt.

TEIL X - NENNUNG

Art. 37 - Nennungsschluss

Vor jedem Wettkampf ist spätestens mit Nennungsschluss, die schriftliche Nennung (Brief/E-Mail) in der diesbezüglichen Ausschreibung vorgeschriebenen Form anzugeben.

Art. 38 - Form der Nennung

Bei österreichischen Meisterschaften sind die dafür aufgelegten Formulare zu verwenden. Sie sind gut leserlich auszufüllen.

Art. 39 - Nenngeld

Das Nenngeld für ÖRSV-Wettkämpfe (siehe § 9 der FIO) ist nach erfolgter Abwaage an den Veranstalter zu entrichten, und zwar in jener Höhe, die der Zahl der genannten Ringer entspricht. Das Nenngeld ist auch bei Startverlust aus Verschulden des Genannten zu erlegen.

Art. 40 - Umnennung/Nachnennung

Die Änderung einer abgegebenen Nennung (Umnennung) oder eine Nachnennung kann vor Beginn der offiziellen Abwaage schriftlich dem Vorsitzenden der Wiegekommission übergeben werden.

TEIL XI - ABWAAGE

Art. 41 - Allgemeines

Vor Beginn und Durchführung eines Wettkampfes ist das Körpergewicht der Startenden durch Abwiegen festzustellen.

Bei Einzelwettkämpfen hat ein Starter/eine Starterin innerhalb der Abwaagezeit mehrmaliges Wiegerecht. Bei der Abwaage hat der Starter/die Starterin in der Ringerdress zu sein und die Fingernägel geschnitten zu haben. Den Sportpass muss er/sie vorweisen können.

Art. 42 - Wiegeraum

Für die Durchführung der Abwaage hat der Veranstalter für einen geeigneten Raum Sorge zu tragen.

Art. 43 - Zeit der Abwaage

Die offizielle Waage muss den RingerInnen bereits eine Stunde vor Wiegebeginn zur Verfügung stehen. Die Abwaage erfolgt zu den in der jeweiligen Ausschreibung festgesetzten Zeiten.

Art. 44 - Wiegekommission

Die Aufsicht obliegt einer vom Kampfrichterreferenten zu nominierenden Wiegekommission. Im Wiegeraum befinden sich mit Ausnahme der zu wiegenden RingerInnen nur die Mitglieder der Wiegekommission. Von diesen hat während der offiziellen Abwaagezeit keiner den Raum zu verlassen.

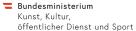




















Der Bodycheck bei den ÖSTM/ÖM für den Frauenbereich wird nach Möglichkeit von einer Frau durchgeführt.

TEIL XII – WERTUNG

Art. 45 - Platzierung

Die Wertung der erzielten Leistung eines Ringers/einer Ringerin erfolgt nach den in den Wettkampfregeln und der jeweiligen Ausschreibung festgesetzten Bestimmungen.

Art. 46 - MeisterIn

Bei allen Einzelmeisterschaften erhält der Erstplatzierte den Titel "MeisterIn". Dieser Titel ist durch Zusätze des jeweiligen Wettkampfes zu erweitern.

TEIL XIII - PRÄMIIERUNG UND SIEGEREHRUNG

Art. 47 - Art und Anzahl der Auszeichnungen

Bei Mannschafts- und Einzelwettkämpfen darf höchstens ein Drittel, mindestens aber drei der antretenden Starter mit Preisen, deren Art der Veranstalter bestimmt, ausgezeichnet werden.

Die Erst-, Zweit- und Drittplazierten bei Staatsmeisterschaften erhalten die Medaillen des zuständigen Bundesministeriums. Die Goldmedaille bezahlt die Sport Austria, die Silber- und Bronzemedaille bezahlt der Veranstalter.

Bei allen anderen österreichischen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, für die Plätze 1 - 3 die Medaillen des Bundesministeriums, die vom ÖRSV bestellt werden, zu stellen.

Weiters ist der Veranstalter verpflichtet, bei allen österreichischen Meisterschaften für die jeweiligen Meister sowie für die sechs besten Vereine Ehrenpreise zu besorgen. Für die Zwei- und Drittplatzierten müssen Sachpreise gestellt werden. Auf allen Preisen soll die Art des Wettkampfes, Stilart und Platzierung ersichtlich sein.

Sollte sich auf den ersten drei Rängen ein Ringer/eine Ringerin befinden, der/die aus Eigenverschulden keinen Kampf absolviert hat, so wird er/sie nicht platziert und verliert den Anspruch auf einen Preis.

Art. 48 - Siegerehrung

Die Teilnahme an der Siegerehrung in voller Sportbekleidung ist bei allen Wettkämpfen Verpflichtung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben verliert der Platzierte sein Recht auf die Preise.

TEIL XIV - PROTESTE (EINSPRÜCHE)

Art. 49 - Allgemeines

Ab 2002 ist bei Österreichischen Meisterschaften gegen Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts kein Protest möglich. Bei groben Regelverstößen übernimmt die technische Kommission gemeinsam mit dem Kampfgericht die Beurteilung. Der einzelne Fall muss sofort behandelt werden. Kampfwiederholungen sind an dem Kampfabend nicht möglich.

Art. 50 - Wertungsproteste

Wertungsproteste müssen noch, während der Ringer/die Ringerin im Wettkampf steht, beim amtierenden Schiedsgericht eingebracht und von diesem (Pkt. VI Technische Kommission) entschieden werden.











Bundesministerium öffentlicher Dienst und Sport

Bundes-Sport GmbH







Art. 51 - Einspruchsberechtigung

Einspruchsberechtigt ist jeder Verbandsverein und jedes Mitglied eines Verbandsvereines, dem eine begründete Ursache eines Protestes bekannt wird.

Art. 52 - Einspruchsfrist

Wird der Einspruchsgrund erst nach Beendigung des Wettkampfes bekannt, so kann ein Einspruch nur innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung (Liga) nachweislich schriftlich (Brief/E-Mail) und gleichzeitiger Überweisung der Protestgebühr beim ÖRSV eingereicht werden.

Art. 53 - Tatsachenentscheidungen

Gegen Tatsachenentscheidungen bei einem Ein-Mann-Kampfgericht ist kein Protest zulässig. Es sei denn, es handelt sich um einen Regelverstoß.

TEIL XV - VERKEHRSMITTEL

Art. 54 - Offizielle Verkehrsmittel

Als offizielles Verkehrsmittel der Vereine zu den Wettkämpfen werden neben den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) alle Verkehrsmittel, die nach einem genehmigten Fahrplan verkehren, anerkannt.

Bei Verspätungen ist von der jeweiligen Fahrdienst- oder Betriebsleitung eine Bestätigung beizubringen. PKWs gelten ebenfalls als offizielles Verkehrsmittel.

Bei Unfall, Panne und anderem Ausfall muss ein Polizei- oder Gendarmerieprotokoll vorgelegt werden. Als verbindliche Anreisezeit werden 60 Stundenkilometer festgelegt.

Art. 55 - Tolerierte Verspätungen

Alle Verspätungen dieser Art werden nur bis fünfzehn Minuten nach Beendigung der Wiegezeit anerkannt. Eine vorherige telefonische Ankündigung der Verspätung an die Wiegekommission ist zu machen.







